Änderung der Satzung

des Fördervereins Barnim-Gymnasium e.V.

Die Mitgliederversammlung möge die im Dokument hervorgehobenen inhaltlichen Änderungen der Satzung des Fördervereins Barnim-Gymnasium e.V. vom 26.04.2017 beschließen:

Satzung des Förderverein Barnim-Gymnasium e.V.

vom ~~26.04.2017~~ 07.07.2025

Präambel

Der Förderverein unterstützt mit dem Motto:

“Gemeinsam für eine zukunftsorientierte Bildung am Barnim-Gymnasium“

die kontinuierliche Aufgabe des Gymnasiums, junge Menschen mit aktuellem und zukunftsorientiertem Wissen unter der Mitverantwortung jedes Einzelnen für eine demokratische Gesellschaft, zum Abitur zu führen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Barnim-Gymnasium e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~Das Planungsjahr ist das jeweilige Schuljahr.~~

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der

Studentenhilfe, gemäß § 52 Absatz 2 Punkt 7 AO insbesondere durch die ideelle und finanzielle

Unterstützung des Barnim-Gymnasiums als inklusiven Lebens- und Lernort.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 58

Nummer 1 AO.

~~Ein weiterer Zweck ist Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.~~

2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

a) Unterstützung des Schulalltags, des Lernumfelds und des Ganztagsbetriebs

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen

einschließlich Wartung und Pflege,

- finanzielle und personelle Unterstützung bei der Raum- und Flurgestaltung sowie bei

der Gestaltung des Außengeländes und Beschaffung von Spiel- und Bewegungsangeboten,

- ideelle und materielle Unterstützung von schulischen Projekten und

- finanzielle Unterstützung zur Absicherung von Serviceleistungen für das Projekt offener

Ganztagsbetrieb und zu Veranstaltungen an den Wochenenden.

b) Ideelle und materielle Unterstützung bei der Inklusion

- von Schülerinnen und Schülern mit verschiedensten Begabungen oder Hochbegabungen,

- von Schülerinnen und Schülern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gesundheitlichen

Einschränkungen und

- ideelle und materielle Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern

und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie vor Diktatur oder Krieg Geflüchtete.

c) Betrieb der Bläserklassen - seit 2017 als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO

Das Barnim-Gymnasium bietet Schülerinnen und Schülern ~~ab der 7. Klasse~~ sowie anderen mit der Schule verbundenen Personen (z.B. AbsolventInnen, Eltern, andere Verwandte von SchülerInnen, LehrerInnen) an, innerhalb des Musikunterrichts ein Orchesterinstrument zu erlernen. Dieses Angebot wird „Bläserklassen“ genannt. Weiterführend wird die Ausbildung am Orchesterinstrument bis zum Abitur unterstützt.

Sollten nicht genügend Instrumente für alle Interessenten verfügbar sein, genießen die aktuellen Schülerinnen und Schüler Priorität.

Der Förderverein stellt die Orchesterinstrumente für diese musikalische Ausbildung zur

Verfügung. Hierzu tritt der Verein als Leasingnehmer für neue Instrumente auf oder kauft

neue Instrumente. Diese werden an Eltern von Schülerinnen und Schülern während der

Orchesterausbildung vermietet. Weiterhin wird die Versicherung, die Reparatur und die

Wartung der Instrumente übernommen.

Die finanzielle ~~Unterstützung bei~~ Beteiligung an der Finanzierung der Instrumentenlehrerinnen

und -lehrer gehört ebenso zu den Aufgaben wie die umfassende Unterstützung des Orchesterbetriebs inklusive Gastmusiker.

Erzielte Überschüsse werden gemäß dieser Satzung eingesetzt.

d) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Anerkennungskultur für Schülerinnen

und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Barnim-Gymnasiums

Hierzu gehören unter anderem schulische Wettbewerbe, besonderes Engagement der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Barnim-Gymnasiums, soziales Engagement, besondere

schulische Leistungen und Engagement im Rahmen des Ganztagsbetriebs.

e) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Barnim-Gymnasiums und des Fördervereins

Hierzu gehören unter anderem Werbung auf Plattformen in sozialen Medien, Printmedien

wie Informationsbroschüren, Schülerzeitung, Elternbriefe, Newsletter usw., Werbung für

spezielle schulische Projekte, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,

Beschaffung von Werbematerial (zum Beispiel Textilien, Taschen mit dem Barnim-Logo).

~~f) Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern~~

~~Der Förderverein unterstützt hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler gemäß § 53 AO bei~~

~~der Teilnahme an schulischen Maßnahmen, zum Beispiel Exkursionen, Praktika, Fahrten,~~

~~Teilnahme am ABI-Ball oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten. Nach schriftlicher~~

~~Antragstellung entscheidet der Vorstand je nach Haushaltslage des Vereins über die Höhe~~

~~der finanziellen Hilfe.~~

~~Jede finanzielle Unterstützung ist eine Einzelfallentscheidung.~~

g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen

i) Bereitstellung von Konten

Der Förderverein stellt für die finanzielle Abwicklung der Fachbereiche am Barnim-

Gymnasium Konten zur Verfügung.

Weiterhin werden Konten für die Durchführung großer Projekte an der Schule bereitgestellt.

Hierzu gehören unter anderem Unterstützungsprojekte bei Notlagen im In- und

Ausland sowie Unterstützungsprojekte bei Notlagen für Schülerinnen und Schüler und

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Angehörige (zum Beispiel DKMS). Für diese

Projekte kann keine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

j) Begleitung von Schülerfirmen

Der Förderverein kann die Errichtung von Schülerfirmen im Rahmen des Unterrichts oder einer Arbeitsgemeinschaft (AG) begleiten, stellt Konten dafür zur Verfügung und gibt diesen Firmen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren freien Mittel des Vereins einen finanziellen Rahmen vor, innerhalb dessen die Firmen agieren können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Wettbewerbe,

Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss ~~des Vorstands~~ der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der Haushaltslage des Vereins bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nummer 26 EStG erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen

werden, die seine Ziele unterstützen. Es wird in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder

und Ehrenmitglieder unterschieden.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitgliederkönnen nur natürliche Personen werden.

Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen

werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und

Tat zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise

zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes

durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben ~~kein~~ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Grundlage der Mitgliedschaft im Verein ist der schriftliche Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über dessen Annahme. Das neue Mitglied bekommt eine ~~schriftliche~~ Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail oder Brief).

Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit ~~schriftlich~~ in Textform (per e-Mail oder Brief) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, sowie durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Bei ~~Unterlassung~~ Ausbleiben der ~~offenen~~ Beitragszahlung ~~trotz zweimaliger~~ ~~schriftlicher~~ Mahnung ~~in Textform (per E-Mail oder Brief) erfolgt~~ kann der sofortige ~~den~~ Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen

werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der begründete Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mit einer Begründung versehen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Der Vorstand kann per Beschluss die Mitgliederverwaltung einem Mitglied des Vereins übertragen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (zum Beispiel per E-Mail~~, Fax~~ oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ~~schriftlich~~

 In Textform (per E-Mail oder brieflich) beim Vorstand einzureichen. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 Prozent der

Mitglieder dies in Textform (per E-Mail oder schriftlich) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des

Vorstands geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über

Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 14 Jahren sind durch eine gesetzliche Vertretung,

die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines

Mitglieds durch eine anderes Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ~~ein Mitglied~~ eine Person höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Wahlen des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer

Der Beirat setzt sich aus maximal ~~4~~ 6 Beisitzern zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats, und die Kassenprüfer/innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unabhängig der Aufgaben (Posten) gewählt. Hierbei wird

nach der Anzahl der Stimmen pro Person entschieden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Mitglieder des Beirates werden unabhängig der Aufgaben (Posten) gewählt. Hierbei wird nach

der Anzahl der Stimmen pro Person entschieden. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt pro Kandidaten. Hierbei wird nach der Anzahl der Stimmen pro

Person entschieden. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

Gibt es mehr Kandidaten als zu besetzende Posten und entsteht im ersten Wahlgang durch eine

Stimmengleichheit ein Überhang, findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine

Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung

- Entlastung des Vorstands

- Wahl des Vorstandes und des Beirates

- Wahl der Kassenprüfer/innen

- ~~Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der~~ Beschluss über die Beitragsordnung

- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

- Beschluss über die Aufnahme von Darlehen

- Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften

- Beschluss über An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz

- ~~Beschließen der externen Geschäftsordnung des Vorstandes~~

- Bestätigung vom Vorstand neu berufener Beisitzer

- Entscheidung über gestellte Anträge

- Bestätigung der Ehrenmitglieder

- Beschluss über die Änderung der Satzung (Ausnahme § ~~9~~ 10 Absatz 3)

- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der

Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende/r (davon mindestens eine /einer Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

3. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Es können bis zu ~~4~~ 6 Beisitzer berufen werden.

Nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung treffen sich die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich

allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung

über die Verwendung der Mittel. Die Verwendung von Geldmitteln ist in der Geschäftsordnung

des Vorstands geregelt. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. ~~Es muss jedoch der 1. Vorsitzende oder 2. ein stellvertretender Vorsitzender bei Beschlussfassung anwesend sein.~~

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme~~

~~der/des Vorsitzenden.~~ Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Beirat

Der Beirat setzt sich aus bis zu ~~4~~ 6 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer übernehmen organisatorische Aufgaben im Verein und stehen dem ~~Beirat~~ Vorstand beratend zur Seite.

Die Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern des Barnim-Gymnasiums

und dem Förderverein zu gewährleisten, steht es der Gesamtschülervertretung frei, 1 der 6 Beisitzer aus ihrem Kreis zu besetzen. Das Beiratsmitglied der GSV muss nicht zwingend Mitglied im Förderverein sein.

Der Vorstand kann neue Beisitzer/innen berufen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 9

Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen

bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen

werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft (nach Klärung der Geeignetheit des Empfängers mit dem Finanzamt) zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

~~Der~~ Über den Empfänger und den Liquidator wird in der letzten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon

die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~26.04.2017~~ 07.07.2025 von

den Mitgliedern beschlossen.

Mit dem Beschuss wird die Satzung in der Fassung vom 26.04.2017 als ungültig erklärt

und durch die neue Satzung ersetzt.

N.N.

Vorsitzende/r Förderverein Barnim-Gymnasium e.V.